

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 19. Dezember 2016 —
A/S Bevola, Jens W. Trock ApS/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-650/16)

(2017/C 063/25)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A/S Bevola, Jens W. Trock ApS

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefrage

Steht Art. 49 AEUV einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, die einen Abzug für Verluste von gebietsansässigen Zweigniederlassungen zulässt, einen Abzug für Verluste von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zweigniederlassungen aber auch dann verwehrt, wenn die im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-446/03 ⁽¹⁾, Marks & Spencer, Rn. 55 f., angeführten Voraussetzungen vorliegen, sofern der Konzern nicht unter den im Ausgangsverfahren beschriebenen Bedingungen die internationale gemeinsame Besteuerung gewählt hat?

⁽¹⁾ Urteil vom 13. Dezember 2005 (EU:C:2005:763).

**Klage, eingereicht am 23. Dezember 2016 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-669/16)

(2017/C 063/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Norris-Usher und C. Hermes)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1, Anhang II und Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat, dass es keine Gebiete zum Schutz der Art *phocoena phocoena* (Gewöhnlicher Schweinswal) ausgewiesen hat;
- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland durch sein entsprechendes Versäumnis, im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Habitats der Art Gewöhnlicher Schweinswal (*phocoena phocoena*) zur Errichtung eines Natura-2000-Netzes beizutragen, auch gegen Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie verstoßen hat;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Gewöhnliche Schweinswal (*phocoena phocoena*) sei eine im Wasser lebende Walfart, die in Anhang II der Habitatrichtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sei und die Ausweisung besonderer Schutzgebiete erfordere. Eine signifikante Population dieser Art komme in der Europäischen Union in Meeresgewässern vor, in denen das Vereinigte Königreich Hoheitsrechte ausübe.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 sowie den Anhängen II und III der Habitatrichtlinie müssten Mitgliedstaaten, in deren Meeresgewässern Gewöhnliche Schweinswale vorkämen, Gebiete für ihren Schutz vorschlagen und dadurch zur Errichtung des Natura-2000-Netzes beitragen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müsse die vorgeschlagene Liste von Gebieten erschöpfend sein.

Das Vereinigte Königreich habe nicht genügend Gebiete für den Gewöhnlichen Schweinswal vorgeschlagen.

⁽¹⁾ ABl. 1992, L 206, S. 7.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Januar 2017 von der Tschechischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 20. Oktober 2016 in der Rechtssache T-141/15, Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache C-4/17 P)

(2017/C 063/27)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien des Verfahrens

Rechtsmittelführerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und J. Pavliš,)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 20. Oktober 2016 in der Rechtssache T-141/15, Tschechische Republik/Kommission (im Folgenden: angefochtenes Urteil), in der die Tschechische Republik die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/103⁽¹⁾ der Kommission vom 16. Januar 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 53) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) in dem Teil begehrte, mit dem die Ausgaben der Tschechischen Republik in den Jahren 2010 bis 2012 in einer Gesamthöhe von 2 123 199,04 Euro von der Finanzierung ausgeschlossen werden.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den angefochtenen Beschluss in dem Umfang für nichtig zu erklären, in dem er die Ausgaben der Tschechischen Republik in einer Gesamthöhe von 2 123 199,04 Euro von der Finanzierung ausschließt;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.